

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024

Teilnehmerangaben:

REGION LUZERN WEST
Regionaler Entwicklungsträger
Menznauerstrasse 2
6110 Wolhusen

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

158918

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Vielen Dank für die Einladung, bei der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024 eine Stellungnahme abzugeben. Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST nehmen wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei decken unsere Verbandsgemeinden mehr als 50 Prozent der Fläche des Kantons Luzerns ab.</p> <p>In unserer Stellungnahme beschränken wir uns mit Ausnahme des nachfolgenden Antrags auf die Änderungen im Zusammenhang mit dem Umgang von digitalen Geodaten (§ 1 Absatz 1bis PBV) und den Fristen bei den Baubewilligungsverfahren (§ 63 PBV).</p> <p>Vorbemerkung zum Inhalt der Vernehmlassungsvorlage Wir bitten Sie, bei künftigen Vernehmlassungen sachfremde Vorlagen voneinander zu trennen. So ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine im selben Paket mit Planungs- und Baufragen zur Diskussion gestellt werden.</p> <p>- Anhang A</p>	
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	<p>Antrag 1 zu a) § 1 Absatz 1 bis Verfahren: Berichtigungen (bei genehmigten Papierunterlagen und digitalen Daten) müssen rasch und formlos erledigt werden können (Beschleunigung der digitalen Transformation und Verringerung des Bearbeitungs-aufwands).</p>	<p>Rechtsverbindlichkeit von digitalen Geodaten (§ 1 Absatz 1bis PBV) Wir begrüßen die Verordnungsänderung ausdrücklich, wonach künftig die elektronische Form von Nutzungsplanungen rechtsverbindlich sein wird. Auch den Stichtag vom 1. Januar 2025 erachten wir als zweckmässig. Die im kantonalen Geoportal dargestellten Nutzungsplanungen sind informativ und praxisnah (Abfrage- und Zoommöglichkeiten, flexible Layer-Darstellung, etc.). Begründung gilt für alle drei Anträge in a) §1 Absatz 1 bis Verfahren!</p>
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	<p>Wir beantragen die Prüfung eines weiteren Digitalisierungsschritts. So sollen mittelfristig auch die Ortsplanungsverfahren der Gemeinden, die Richtplanverfahren der RET und die Genehmigungsverfahren des Regierungsrats digital durchgeführt werden. Für geringfügige Nutzungsplanänderungen der Gemeinden und geringfügige Richtplanänderungen der RET sollte diese Regelung bereits kurzfristig eingeführt werden.</p>	<p>Begründung aus Antrag 1 gilt für alle drei Anträge in a) §1 Absatz 1 bis Verfahren!</p>
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	<p>Verbunden mit der fortschreitenden Digitalisierung müssen zudem weitere Vereinfachungen beim Bezug von Geodaten erfolgen (Bezugsmöglichkeiten und massive Preissenkungen). Wir bitten den Regierungsrat aufzuzeigen, welche Schritte er in diesem Bereich unternehmen wird.</p>	<p>Begründung aus Antrag 1 gilt für alle drei Anträge in a) §1 Absatz 1 bis Verfahren!</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	Antrag 1 zu § 63 Absatz 2 PBV: § 63 Absatz 2 PBV ist unverändert beizubehalten. D.h., dass bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren grundsätzlich 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 40 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen sind.	Fristen bei den Baubewilligungsverfahren (§ 63 Absatz 2 PBV) Der Vernehmlassungsentwurf sieht bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren vor, dass 80 Prozent der Fälle innerhalb der Bauzonen innert 60 Arbeitstagen (aktuell 40 Arbeitstage), respektive aus-serhalb der Bauzonen innert 80 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen sind. Die vorgesehene Änderung umfasst damit eine separate Betrachtung der Fälle innerhalb und aus-serhalb der Bauzone. Dies ist aus unserer Sicht zwar nachvollziehbar (und in der 80%-Regel bereits berücksichtigt). Einer Verlängerung der Bearbeitungszeit lehnen wir aber klar ab. Bauherrschaften haben das Anrecht auf eine umgehende Erteilung einer Baubewilligung, sofern das Baugesuch den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Das Ziel bei der Bearbeitungsfrist soll ambitioniert bleiben, dies ist ein wichtiger Aspekt für einen wirtschaftsfreundlichen Kanton Luzern. Verbesserungsbedarf sehen wir zudem in der heutigen Praxis bei der Sistierung der Verfahren aufgrund fehlender Unterlagen. Diese Begründung gilt für alle drei Anträge zu § 63 Absatz 2 PBV!
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	Bei der Baueingabe sind durch die zuständige Fachstelle unverzüglich eine formale Vollständigkeitsüberprüfung vorzunehmen und allfällig fehlende Dokumente innert max. 10 Tagen nachzufordern. Nach dieser Prüfung und dem Eingang von zusätzlich angeforderten Dokumenten beginnt die Bearbeitungsfrist.	Die Begründung zu Antrag 1 gilt für alle drei Anträge zu § 63 Absatz 2 PBV!
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	Weiter beantragen wir, dass der Regierungsrat geeignete Massnahmen ergreift, damit die Zeitziele erreicht werden können.	Die Begründung zu Antrag 1 gilt für alle drei Anträge zu § 63 Absatz 2 PBV!
C) Strassenverordnung (StrV)		Keine Antwort	Keine Antwort
D) Wasserbauverordnung (WBV)		Keine Antwort	Keine Antwort
E) Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV)		Keine Antwort	Keine Antwort
F) Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
G) Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine		Keine Antwort	Keine Antwort

Anhang A

Kanton Luzern
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Herr Fabian Peter, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Eingabe auch per E-Mitwirkung

Wolhusen, 05. September 2024

Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024, Vernehmlassung Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peter
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung, bei der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024 eine Stellungnahme abzugeben. Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST nehmen wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei decken unsere Verbandsgemeinden mehr als 50 Prozent der Fläche des Kantons Luzerns ab.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns mit Ausnahme des nachfolgenden Antrags auf die Änderungen im Zusammenhang mit dem Umgang von digitalen Geodaten (§ 1 Absatz 1^{bis} PBV) und den Fristen bei den Baubewilligungsverfahren (§ 63 PBV).

Vorbemerkung zum Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Wir bitten Sie, bei künftigen Vernehmlassungen sachfremde Vorlagen voneinander zu trennen. So ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine im selben Paket mit Planungs- und Baufragen zur Diskussion gestellt werden.

Rechtsverbindlichkeit von digitalen Geodaten (§ 1 Absatz 1^{bis} PBV)

Wir begrüssen die Verordnungsänderung ausdrücklich, wonach künftig die elektronische Form von Nutzungsplanungen rechtsverbindlich sein wird. Auch den Stichtag vom 1. Januar 2025 erachten wir als zweckmässig. Die im kantonalen Geoportal dargestellten Nutzungsplanungen sind informativ und praxisnah (Abfrage- und Zoommöglichkeiten, flexible Layer-Darstellung, etc.).

Anträge:

- Berichtigungen (bei genehmigten Papierunterlagen und digitalen Daten) müssen rasch und formlos erledigt werden können (Beschleunigung der digitalen Transformation und Verringerung des Bearbeitungsaufwands).
- Wir beantragen die Prüfung eines weiteren Digitalisierungsschritts. So sollen mittelfristig auch die Ortsplanungsverfahren der Gemeinden, die Richtplanverfahren der RET und die Genehmigungsverfahren des Regierungsrats digital durchgeführt werden. Für geringfügige Nutzungsplanänderungen der Gemeinden und geringfügige Richtplanänderungen der RET sollte diese Regelung bereits kurzfristig eingeführt werden.
- Verbunden mit der fortschreitenden Digitalisierung müssen zudem weitere Vereinfachungen beim Bezug von Geodaten erfolgen (Bezugsmöglichkeiten und massive Preissenkungen). Wir bitten den Regierungsrat aufzuzeigen, welche Schritte er in diesem Bereich unternehmen wird.

Fristen bei den Baubewilligungsverfahren (§ 63 Absatz 2 PBV)

Der Vernehmlassungsentwurf sieht bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren vor, dass 80 Prozent der Fälle innerhalb der Bauzonen innert 60 Arbeitstagen (aktuell 40 Arbeitstage), respektive ausserhalb der Bauzonen innert 80 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen sind. Die vorgesehene Änderung umfasst damit eine separate Betrachtung der Fälle innerhalb und ausserhalb der Bauzone. Dies ist aus unserer Sicht zwar nachvollziehbar (und in der 80%-Regel bereits berücksichtigt). Einer Verlängerung der Bearbeitungszeit lehnen wir aber klar ab. Bauherrschaften haben das Anrecht auf eine umgehende Erteilung einer Baubewilligung, sofern das Baugesuch den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Das Ziel bei der Bearbeitungsfrist soll ambitioniert bleiben, dies ist ein wichtiger Aspekt für einen wirtschaftsfreundlichen Kanton Luzern. Verbesserungsbedarf sehen wir zudem in der heutigen Praxis bei der Sistierung der Verfahren aufgrund fehlender Unterlagen.

Anträge:

- § 63 Absatz 2 PBV ist unverändert beizubehalten. D.h., dass bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren grundsätzlich 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 40 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen sind.
- Bei der Baueingabe sind durch die zuständige Fachstelle unverzüglich eine formale Vollständigkeitsüberprüfung vorzunehmen und allfällig fehlende Dokumente innert max. 10 Tagen nachzufordern. Nach dieser Prüfung und dem Eingang von zusätzlich angeforderten Dokumenten beginnt die Bearbeitungsfrist.
- Weiter beantragen wir, dass der Regierungsrat geeignete Massnahmen ergreift, damit die Zeitziele erreicht werden können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge und bitten Sie um eine zügige Inkraftsetzung.

Freundliche Grüsse

REGION LUZERN WEST



Wendelin Hodel, Präsident



Guido Roos, Geschäftsführer

Die Stellungnahme wurde von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der REGION LUZERN WEST erarbeitet.

Konkret waren an der Bearbeitung folgende Personen beteiligt:

- Beat Bucheli, Gemeindepräsident Werthenstein
- Thomas Frei, georegio ag, Gesamtplaner REGION LUZERN WEST
- Florian Furrer, Gemeinderat Schüpfheim
- Guido Iten, Gemeinderat Schötz
- André Marti, Stadtpräsident, Kantonsrat Willisau
- Rolf Marti, ehem. Gemeinderat Ruswil
- Jeannette Riedweg, Gemeinderätin, Escholzmatt-Marbach
- Guido Roos, Geschäftsführer REGION LUZERN WEST, Kantonsrat Wolhusen
- Hanspeter Streit, Gemeinderat Wolhusen
- Robert Vogel, ehem. Gemeinderat Entlebuch

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Verkehr der REGION LUZERN WEST
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der Region Luzern West
- Nationalrätin und Nationalräte im Verbandsgebiet der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsident und Direktorin
- Verband Luzerner Gemeinden / VLG, Präsidentin, Leiter Bereich BUWD und Geschäftsführer
- Region Sursee-Mittelland, Präsident und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer
- Zofingen Regio, Präsidentin und Geschäftsführer
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Präsident und Geschäftsführer

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt, und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist.

Mehr über uns erfahren Sie auf www.regionwest.ch